

Nachrichten übermittelt wurden. Überdies findet die Bitte des ungenannten Bischofs an Friedrich, sich durch den Konflikt mit dem Kölner Erzbischof nicht vom Kreuzzug abhalten zu lassen, ihre Bestätigung in den Nachrichten über den Straßburger Hoftag vom Dezember 1187, als der Kaiser eben wegen dieser Streitigkeiten es ablehnte, das Kreuz zu nehmen ¹²⁴).

Schließlich wollen wir uns noch zwei bisher unedierte Schreiben zuwenden, deren historische Auswertung mangels Vergleichsmaterials praktisch undurchführbar ist. Beim ersten Schreiben handelt es sich um ein Mandat des Kaisers an den Grafen A. von V., in dem dieser mit der Hut über eine Reichsstadt bzw. -burg ¹²⁵) beauftragt wird, das zweite ist eine Beschwerde Erzbischof Wichmanns von Magdeburg beim Kaiser über einen Angriff des Halberstädter Bischofs auf seine Stadt ¹²⁶). In beiden Fällen können wir vom Inhalt her keinerlei Aussage über den historischen Wert machen. Beim ersten Brief kann der Adressat nicht bestimmt werden, und auch der Name der „urbs“ ist nicht angegeben ¹²⁷), im anderen spricht zwar das von den Anfängen des Pontifikats Wichmanns bis zum Tode Friedrich Barbarossas stets gute Verhältnis der beiden ¹²⁸) für die Wahrscheinlichkeit, daß sich der Magdeburger tatsächlich mit solch einer Bitte an den Kaiser gewandt hat, wir wissen aber von keinem Konflikt zwischen Halberstadt und dem sächsischen Erzbistum in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts ¹²⁹), in die das Stück dem Überlieferungszusammenhang nach gehören müßte. Auch die Untersuchung des formalen Aufbaus beider Schreiben ist nicht geeignet, das Vertrauen in ihre Authentizität zu bestärken. So enthält das kaiserliche Mandat an den Grafen die in einem echten Schreiben unmögliche Grußformel *salutem*; außerdem wird der Adres-

¹²⁴) Vgl. Giesebrecht-Simson, Kaiserzeit 6, S. 174.

¹²⁵) Zur Terminologie der Burg, darunter auch zu dem Wort „urbs“, vgl. jetzt Herwig Ebner, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung 1, hg. v. Hans Patze (Vorträge und Forschungen 19/1, 1976) S. 35 ff.

¹²⁶) Ms. Leipzig 350 fol. 141^v und 138^v; vgl. Stehle, S. 8 n° 91 und 9 n° 126; s. dazu die Editionen im Anhang, S. 499 f. n° 1 und 2.

¹²⁷) Es heißt im Brief *urbs nostra N.*

¹²⁸) Vgl. dazu Willy Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, in: Die Mark Brandenburg, Wettin und Magdeburg. Ausgewählte Aufsätze, eingel. u. hg. v. Herbert Ludat (1965) S. 1–152.

¹²⁹) Vgl. dazu vor allem Dietrich Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 2 (Mitteldeutsche Forschungen 67/2, 1975) S. 71 ff.